

Satzung des Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e.V.

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e.V. Frankenthal/Pfalz. Er hat den Sitz in Frankenthal. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Frankenthaler Schwimmverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere soll dieser Vereinszweck durch die Pflege und Förderung des Schwimmsports nach der Satzung und den Wettkampfbestimmungen des DSV, Jugendarbeit im Sport- und Freizeitbereich, sowie der Pflege internationaler Begegnungen und Partnerschaften gefördert werden. Die Satzung des Deutschen Schwimmverbandes sind für den Frankenthaler Schwimmverein Bestandteil der eigenen Satzung. Die Mitglieder des Frankenthaler Schwimmvereins erkennen die Satzung des DSV an und unterwerfen sich dieser.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Durchführung der Zwecke des Vereins können die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
2. Mitglieder des Vereines:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Familienmitglieder
 - c) Jugendliche (Mitglieder unter 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitglieder (nach Ernennung durch den Vorstand)
3. Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und haben das passive Wahlrecht.
4. Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied:
 - sich vereinschädigend verhält
 - seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch Veröffentlichung in der "Rheinpfalz" mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Quartal eines Jahres stattzufinden.
Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes
 - Wahlen
 - Bestätigung des Jugendwartes

- Festssetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- Satzungsänderungen

3. Jede satzungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig.

4. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit

5. Auf Antrag der Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder eines Drittels der Stimmberechtigten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem sportlichen Leiter und dem Kassenwart. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Verein wird durch sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daneben ist der erste und zweite Vorsitzende auch allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand und in Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden beurkundet.

§10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie
 - Protokollführer
 - Jugendwart
 - Frauenwart
 - Gerätewart
 - Schwimmwarte
 - Wasserballwart
 - Sprungwart
 - Seniorenwart
 - stellvertretenden Kassenwart
 - mindestens 3 Beisitzer
2. Die Wahlen erfolgen unter den Bedingungen der Wahlen des Vorstandes.
3. Der Jugendwart wird auf einer zuvor einberufenen Jugendversammlung von den Jugendlichen gewählt.
4. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 Kassenprüfer:

Die Wahl der beiden Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören, finden in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen statt.

§12 Satzungsänderung:

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe der beantragten Satzungsänderung einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

§13 Auflösung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

§14 Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.